

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

Global Fixed Income Opportunities Fund

549300GM4KLC6LR0TV49

## Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil **an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil **an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20** % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert die ökologischen Merkmale der Abschwächung des Klimawandels, indem Anlagen in bestimmte Arten von fossilen Brennstoffen ausgeschlossen werden. Zusätzlich fördert der Fonds das soziale Merkmal der Vermeidung von Anlagen in Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Menschen schaden können, in staatliche Emittenten, die soziale Rechte wesentlich verletzen, und Verbriefungen, die gegen eine verantwortliche Geschäftsführung oder Kreditvergabepraktiken verstoßen.

Weitere Einzelheiten zur Art dieser Ausschlüsse sind nachstehend enthalten (in der Antwort auf die Frage „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*“).

Der Fonds strebt auch an, mindestens 20 % nachhaltige Investitionen zu tätigen in:

- Unternehmensemittenten, deren Geschäftspraktiken, Produkte oder Lösungen einen positiven Nettobeitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDG“) leisten;
- Staatliche Emittenten mit ESG-Werten unter den Top 2 gemäß der eigenen Scoring-Methode des Anlageberaters in Zusammenhang mit positiven ökologischen oder sozialen Merkmalen; oder
- Nachhaltige Anleihen von allen Arten von Emittenten, die einen positiven ökologischen oder sozialen Beitrag durch deren Verwendung von Erträgen leisten, wie auch in der Antwort unten zu der Frage „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ ausgeführt wird.

Der Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Nachhaltigkeitsindikator, mit dem die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds gemessen wird, ist die Risikoposition des Fonds, dargestellt als Marktwert in Prozent, gegenüber Emittenten, die gegen eines der Ausschlusskriterien verstoßen. Zusätzliche Einzelheiten zu den Ausschlusskriterien und der Methodologie des Fonds sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*“ enthalten.

### ● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in eine der folgenden Kategorien fallen:

- Grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen („**Nachhaltige Anleihen**“), wie in den Wertpapierunterlagen angegeben, bei denen sich der Emittent verpflichtet, die Erlöse für Projekte mit positivem ökologischem oder sozialem Einfluss zu verwenden. Dies umfasst u. a. Anleihen, die sich an den Leitlinien für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der International Capital Market Association (ICMA) ausrichten, sowie Anleihen, die nach dem internen Bewertungsrahmen für nachhaltige Anleihen des Anlageberaters bewertet wurden. Nachhaltige Anleihen mobilisieren Finanzmittel direkt für eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Projekten, deren

Schwerpunkt auf einer Reihe von Nachhaltigkeitszielen liegt. Beispiele hierfür sind unter anderem die Finanzierung von Projekten in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, sauberer Verkehr, erschwinglicher Wohnraum und finanzielle Eingliederung. Die spezifischen Ziele, zu denen die Nachhaltigen Anleihen beitragen, hängen von den förderfähigen ökologischen und sozialen Projektkategorien der einzelnen Wertpapiere ab.

- Anleihen von Unternehmensemittenten, deren Geschäftspraktiken, Produkte oder Lösungen einen positiven Nettobeitrag zu den SDGs leisten. Die SDGs wurden 2015 von den Vereinten Nationen als universeller Aufruf zum Handeln angenommen, um die Armut zu beenden, den Planeten zu schützen und sicherzustellen, dass bis 2030 alle Menschen in Frieden und Wohlstand leben. Der Anlageberater definiert den positiven Beitrag zu den SDG als einen positiven Übereinstimmungswert über alle SDG hinweg (d. h. positive Beiträge zu einzelnen SDG müssen insgesamt größer sein als die Summe etwaiger negativer Werte) auf Basis von Daten von Dritten. Der Anlageberater wird auch nur Emittenten einbeziehen, die (nach Ansicht des Anlageberaters) eine ausreichend positive SDG-Ausrichtung auf mindestens ein einzelnes SDG aufweisen und die (nach Ansicht des Anlageberaters) keine wesentlichen Fehlansichtungen bei einem der SDG aufweisen.
- Anleihen von staatlichen Emittenten mit einem ESG-Rang von „4“ oder „5“ auf einer Skala von 1-5, bei der „5“ die Bestnote ist, basierend auf der eigenen Scoring-Methode des Anlageberaters. Eine Bewertung von „4“ oder „5“ spiegelt den positiven Beitrag eines Landes bei ökologischen und sozialen Themen wider, z. B. Dekarbonisierung, Waldschutz, Förderung von Bildung, Gesundheit und Wohlbefinden und gute Lebensstandards. Allerdings betrachtet der Anlageberater diese Anlagen nicht als nachhaltig, wenn es bei einem staatlichen Emittenten, der mit „4“ oder „5“ bewertet ist, in der jüngsten Vergangenheit zu negativen Ereignissen gekommen ist, die im Rahmen der internen Untersuchung geprüft und von den ESG-Datenanbietern nicht erfasst wurden. Dies kann Fälle umfassen, in denen in einem Land ein hohes Maß an politischer und/oder sozialer Instabilität herrscht.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich zu beeinträchtigen,

- indem Anlagen in Emittenten vermieden werden, die den sozialen Mindestschutz nicht gewähren; und
- indem der Fonds Emittenten ausschließt, die die vom Anlageberater in Bezug auf die negativen Nachhaltigkeitsindikatoren („PAI“) festgelegten Schwellen verletzen, die der Anlageberater gemäß der Verordnung der EU über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - („SFDR“)) berücksichtigen muss und die für die Investition relevant sind.

Diese Bewertung erfolgt auf der Grundlage interner Recherche sowie Recherche von Dritten zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der Beteiligungen des Fonds.

● ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die vom Anlageberater angewandte Methodologie der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zu nachhaltigen Investitionen soll sicherstellen, dass Anlagen, die zu wesentlichen Beeinträchtigungen bei den PAI-Indikatoren (nachstehend aufgeführt) führen, die der Anlageberater nach den SFDR-Regeln der EU berücksichtigen muss und die für die Anlage relevant sind, ausgeschlossen werden.

PAI-Indikatoren:

### **Unternehmen, in die investiert wird**

1. THG-Emissionen
2. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Gewässer
9. Anteil gefährlicher Abfälle
10. Verstöße gegen UN Global Compact und OECD
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in umstrittenen Waffen

### **Staatsanleihen**

1. Treibhausgasintensität der Staatsanleihen
2. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Der Anlageberater hat spezifische Metriken und quantitative Schwellenwerte dafür festgelegt, was eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, um PAI-Indikatoren, die für die Anlage relevant sind, unter Verwendung von Daten Dritter und interner Rechercheergebnisse zu überprüfen. Die Schwellenwerte sind festgelegt: (i) auf Basis eines absoluten Werts; (ii) auf einer relativen Basis im Kontext des Anlageuniversums; oder (iii) unter Verwendung von Bewertungen bestanden/nicht bestanden. Für Emittenten mit Sitz in entwickelten Märkten bzw. in Schwellenländern können unterschiedliche Metriken oder Schwellenwerte gelten. Dies soll den unterschiedlichen Umfang widerspiegeln, in dem der Anlageberater die Einhaltung von Mindestnachhaltigkeitsstandards auf diesen Märkten derzeit für erreichbar hält. Darüber hinaus können für ähnliche Indikatoren unterschiedliche relative Schwellenwerte gelten: So wendet der Anlageberater derzeit einen niedrigeren Schwellenwert an, um erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Emissionsintensität von Scope 3 im Vergleich zu Scope 1 und 2 festzustellen. Der Grund dafür ist: (i) Unternehmen haben weniger Kontrolle über ihre indirekten Emissionen; und (ii) Datenschätzungen für Scope-3-Emissionen, die derzeit im Vergleich zu Scope-1- und -2-Emissionen gegenüber den gemeldeten Daten überwiegen, können zu einer weniger genauen PAI-Bewertung führen.

Der Anlageberater darf angemessene Proxy-Indikatoren von Dritten verwenden, um einem akuten Mangel an Daten zu bestimmten PAI-Indikatoren zu begegnen. Die Verwendung der Proxy-Indikatoren durch den Anlageberater wird ständig überprüft und durch PAI-Daten von Drittanbietern ersetzt, sobald der Anlageberater feststellt, dass ausreichend zuverlässige Daten verfügbar sind.

Der Anlageberater führt die PAI-Bewertung im Allgemeinen auf der Ebene des Emittenten durch. Gegebenenfalls kann die Bewertung jedoch ganz oder teilweise auf der Ebene des Wertpapiers erfolgen. Im Falle von nachhaltigen Anleihen, wie oben definiert, werden die PAI-Indikatoren, die sich direkt auf die Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen, auf die die Verwendung der Anleiherlöse abzielt, auf der Ebene des Wertpapiers mit Hilfe des vom Anlageberater entwickelten Bewertungsrahmens für nachhaltige Anleihen bewertet. So kann der Fonds beispielsweise in eine grüne Anleihe investieren, die von einem Versorgungsunternehmen begeben wurde, das eine negative Bewertung der PAI-Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen und/oder die Treibhausgasintensität aufweist, sofern der Anlageberater zu der Einschätzung gelangt, dass der Emittent eine glaubwürdige Strategie zur Verringerung seiner Treibhausgasemissionen verfolgt und die grüne Anleihe speziell zu diesem Ziel beiträgt. Andere PAI-Indikatoren, die nichts mit der Verwendung der Erlöse aus der nachhaltigen Anleihe zu tun haben, werden weiterhin auf Ebene des Emittenten bewertet.

Die PAI-Bewertung des Fonds wird auf qualitativer Basis durch die Gespräche des Anlageberaters mit ausgewählten Emittenten über deren Unternehmensführungspraktiken sowie über andere wesentliche Nachhaltigkeitsthemen im Zusammenhang mit den SDG im Einklang mit der Strategie des Anlageberaters zur Investition in festverzinsliche Wertpapiere unterstützt, verfügbar unter [www.morganstanley.com/im](http://www.morganstanley.com/im).

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds schließen Emittenten aus, die in schwerwiegende Konflikte verwickelt sind, da sie gegen den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen haben oder bei denen es zu sehr schweren Konflikten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gekommen ist. Diese Überprüfung erfolgt mit Daten Dritter.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Gemäß den Vorschriften muss dieses Dokument diese Erklärungen enthalten. Zur Klarstellung gilt jedoch, dass dieser Fonds: (i) die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in der EU-Taxonomie nicht berücksichtigt bzw. (ii) die Anpassung seines Portfolios an die EU-Taxonomie nicht berechnet wird. Der Fonds ist somit zu 0 % an die EU-Taxonomie angepasst. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für den Teil der Investitionen des Fonds, bei dem es sich um nachhaltige Investitionen handelt.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja  
 Nein

Der Fonds berücksichtigt alle obligatorischen PAI-Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren, die für die Investition relevant sind, für den Teil, der nachhaltigen Investitionen zugewiesen ist, wie dies oben als Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt“ beschrieben ist.

Der Teil des Fonds, der nicht aus nachhaltigen Investitionen besteht, berücksichtigt die PAI nur teilweise durch die folgenden Ausschlusskriterien des Fonds:

- Der Fonds schließt Emittenten aus, die einen Teil ihres Umsatzes aus dem Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle erwirtschaften. Der Fonds berücksichtigt daher teilweise den PAI-Indikator 4: Risikoposition gegenüber Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Der Fonds schließt Emittenten aus, die Einnahmen aus der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen erzielen. Der Fonds berücksichtigt daher den PAI-Indikator 14: Risikoposition gegenüber umstrittenen Waffen.
- Der Fonds schließt sämtliche staatliche Emittenten aus, die nachweislich erhebliche Beeinträchtigungen durch Verletzungen im Sozialbereich verursacht haben und die der Anlageberater zu den untersten 10 % hinsichtlich eines Indikators der Einhaltung von Sozialrechten zählt, wie in der Antwort unten zu der Frage „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*“ enthalten. Der Fonds berücksichtigt daher teilweise den PAI-Indikator Nummer 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

Der Fonds wird in seinen regelmäßigen Berichten an die Anleger Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie diese PAI in den Fonds eingeflossen sind.



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist bestrebt, ein attraktives Level des, in Euro gemessenen, Gesamtertrags (Total Return) zu erzielen, indem hauptsächlich in auf Euro lautenden Wertpapieren von Unternehmen, Regierungen und staatlichen Emittenten aus einer Vielzahl von festverzinslichen Anlageklassen, einschließlich hochrentierlichen Anleihen, Anleihen mit Investment Grade, Mortgage-Backed Securities, Wandelanleihen und Währungen, angelegt wird, während gleichzeitig die Risikoposition gegenüber der Nachhaltigkeit verringert werden soll, indem er ausgewählte fossile Brennstoffe und Aktivitäten, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und das Wohlergehen darstellen können, staatliche Emittenten, die Sozialrechte wesentlich verletzen, und Verbriefungen, die gegen eine verantwortliche Geschäftsführung oder Kreditvergabepraktiken verstoßen, ausschließt.

Neben den in dieser Zusammenfassung beschriebenen verbindlichen ESG-Überlegungen berücksichtigt der Fonds solche ESG-Überlegungen auch beim Entscheidungsprozess zu Anlagen, um unverbindlich die ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Dies erfolgt auf Grundlage des eigenen Research und der Methodologien des Anlageberaters sowie anhand der Daten von Dritten.

Der Anlageprozess wird im Rahmen eines Kontroll- und Überwachungsrahmens, der vom Anlageberater umgesetzt wird, regelmäßig überprüft. Die Compliance-, Risiko- und Portfolioüberwachungsteams des Anlageberaters arbeiten mit dem Anlageteam zusammen, um regelmäßige Portfolio-/Performanceüberprüfungen und systemische Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Portfolio-Anlageziele sowie der ökologischen und sozialen Merkmale zu gewährleisten, wobei veränderte Marktbedingungen, Informations- und Strategieentwicklungen berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind in der nachstehenden Tabelle beschrieben.

Die Kriterien werden vom Anlageberater mit Hilfe einer Kombination aus Daten von Dritten und interner Recherche umgesetzt und überwacht.

<b>Verbindliche Kriterien</b>	
<p><b>Der Fonds wird nicht in Unternehmensemittelen investieren, die</b></p>	<p><b><u>Ihre Erträge aus den folgenden Tätigkeiten erwirtschaften:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellung und Verkauf von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische oder chemische Waffen und Atomwaffen),</li> <li>• Herstellung oder Vertrieb von zivilen Schusswaffen;</li> <li>• Herstellung von Tabak; oder</li> </ul> <p><b><u>Mehr als 5 % ihrer Erträge aus einer der folgenden Tätigkeiten erwirtschaften:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbau und Gewinnung von Kraftwerkskohle. Der Fonds kann ausnahmsweise in Anleihen investieren, die als „Nachhaltig“ gekennzeichnet sind und von Unternehmen begeben werden, die fossile Brennstoffe herstellen, und deren Erlöse speziell für Projekte bestimmt sind, die positive Umweltbeiträge leisten und die negativen Auswirkungen der Kohle auf die Nachhaltigkeit abmildern, wie z. B. erneuerbare Energien oder Energieeffizienz, jeweils basierend auf Informationen, die in den Emissionsunterlagen der Anleihen enthalten sind.</li> </ul>
<p><b>Der Fonds wird nicht in staatliche Emittenten anlegen, die</b></p>	<p>Zu den 10 % der Länder mit der wegen Sozialverstößen schlechtesten Bewertung zählen, basierend auf dem maßgeschneiderten Indikator des Anlageberaters.</p> <p>Der maßgeschneiderte Indikator für Sozialverstöße wird vom Anlageberater berechnet, indem er die Leistung eines Landes bei Problemen berücksichtigt, u. a. die Einhaltung von Menschenrechten und zivilen Freiheiten, die Qualität der Vertragsdurchsetzung und -sicherheit, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit und die Freiheit der Medien, wie anhand von externen Daten überprüft.</p> <p>Investitionen, die vom Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, da sie die vorstehenden Anlageausschlüsse verletzen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds zu bestimmen ist.</p> <p>Darüber hinaus unterliegen Anlagen in staatlichen Emittenten, die eine positive Dynamik in Bezug auf solche Verstöße aufweisen, nicht der Kaufbeschränkung. Wenn beispielsweise ein Land im Begriff ist, z. B. durch Wahl- oder Politikreformen und eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Hinblick auf Sozialverstöße wesentliche Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, schließt der Anlageberater die Anlage möglicherweise nicht aus dem Fonds aus, sofern eine weitere Beobachtung durch den Anlageberater erfolgt.</p>
<p><b>Der Fonds wird nicht in Verbriefungen investieren, bei denen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zugrundeliegenden Kredite Anzeichen einer wucherischen Kreditvergabe zeigen, wie nach geltenden Gesetzen zu Wucher festgelegt, und im Kontext von Marktzinssätzen und dem Risikoprofil des Kreditnehmers;*</li> <li>• Der Kreditgeber oder Verwalter des zugrundeliegenden Vermögenswertes in erheblichem Maße gegen die Verbraucherschutzstandards verstoßen hat: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ wie vom <i>Consumer Financial Protection Bureau (CFPB)</i> in den Vereinigten Staaten festgelegt; oder</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ wie von einer zuständigen Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde in der Rechtsordnung festgelegt, in welcher sich der Originator der Verbriefung und/oder die Sicherheit befindet;</li> </ul> <p>falls sich der Verstoß auf die der Verbriefung zugrundeliegende Sicherheit, die Risikoübernahme und die Verwaltungstätigkeiten bezieht, es sei denn, es wurde oder wird nachweislich Abhilfe geschaffen;** oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Originator, Kreditgeber oder Verwalter an Konflikten im Zusammenhang mit der Geschäftsethik und Betrug beteiligt war, die der Anlageberater aufgrund von Daten durch einschlägige ESG-Datenanbieter als „sehr schwerwiegend“ einstuft und bei denen der Anlageberater der Ansicht ist, dass keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.</li> </ul> <p>* Ein Kredit gilt als Wucherkredit, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zinssätze nicht den US-amerikanischen Wuchergesetzen oder entsprechenden Gesetzen in anderen Rechtsordnungen entsprechen; oder</li> <li>• die angebotenen Zinssätze einen Grenzwert überschreiten, bei denen der Anlageberater der Ansicht ist, dass sie weit über den Branchenstandard hinausgehen. Der Anlageberater kann beschließen, eine Anlage fortzuführen, auch wenn die Zinssätze dieses Niveau übersteigen, sofern nach einer umfassenden Due-Diligence-Prüfung (u. a. durch direkte Gespräche mit dem Kreditvergabeteam und/oder der Verwaltungsabteilung bei dem Verbriefungsgeschäft) vom Anlageberater festgelegt wird, dass der Zugang zu diesem Kredit dem Kreditnehmer unter Berücksichtigung seines Risikoprofils und alternativer Leihoptionen immer noch zum Vorteil gereicht. Das Zinssatzniveau, das als branchenüblich gilt, unterliegt einer regelmäßigen Prüfung durch den Anlageberater, basierend auf den vorherrschenden Marktbedingungen und den geltenden Zinssätzen für die gesamte Branche zum jeweiligen Zeitpunkt.</li> </ul> <p>** Dieses Ausschlusskriterium gilt nicht für Kreditgeber oder -verwalter von durch die US-Regierung geförderten Mortgage-Backed Securities, weil die Einhaltung lokaler regulatorischer Standards bei diesen Verbriefungen bereits laufend von der US-Regierung überwacht wird. Solche Anlagen fallen alle unter „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, als Antwort auf die Frage „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“</p>
<p><b>Nachhaltige Investitionen</b></p>	<p>Der Fonds behält mindestens 20 % der nachhaltigen Investitionen bei, die die Kriterien erfüllen, die als Antwort auf folgende Frage aufgeführt sind: „<i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?</i>“</p>

Der Anlageberater kann beschließen, zusätzliche Beschränkungen für den Fonds einzuführen, und solche neuen Beschränkungen werden auf der Website zu Angaben gemäß SFDR des Fonds offenlegt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds strebt keine bestimmte Verringerungsrate des Investitionsumfangs an.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Teil seines grundlegenden Bottom-up-Research-Prozesses führt der Anlageberater systematisch beim Emittenten eine Bewertung der Unternehmensführung und der Geschäftspraktiken durch, u. a. hinsichtlich der Belege für gesunde Managementstrukturen und Beziehungen zu Angestellten, einer gerechten Entlohnung der Angestellten und der Einhaltung von Steuergesetzen, um sicherzustellen, dass jedes Unternehmen, in das investiert werden soll, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhält.

Dies erfolgt durch die Beobachtung von Daten zur Unternehmensführung sowie zu anderen ökologischen und/oder sozialen Faktoren und Kontroversen, die von Drittanbietern bezogen werden, durch eigenes Research und durch Gespräche mit der Geschäftsführung ausgewählter Emittenten zu Fragen der Corporate Governance und der Offenlegung.

Darüber hinaus schließen die nachhaltigen Anlagen des Fonds Unternehmen aus, die in sehr schwerwiegende Konflikte in Bezug auf die Governance verwickelt sind.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

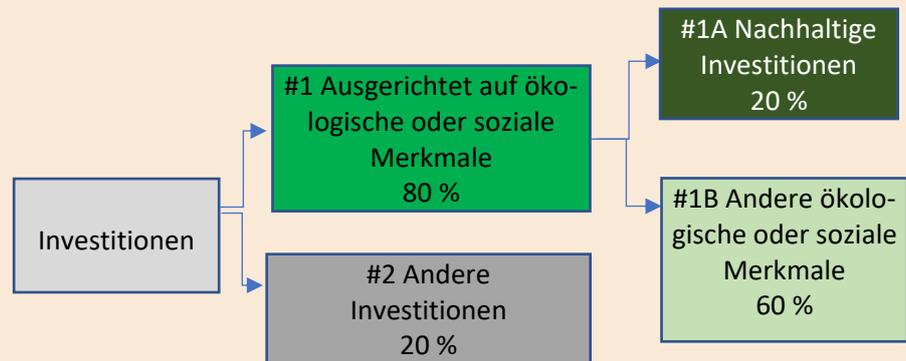
Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Ausschlüsse (wie oben beschrieben) werden auf mindestens 80 % des Portfolios angewandt, allerdings beabsichtigt der Fonds auch, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investi-

onen zu investieren. Bei diesen nachhaltigen Investitionen verpflichtet sich der Fonds unter anderem zu mindestens 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel, die beide jederzeit unabhängig voneinander variieren können.

Maximal 20 % der Vermögenswerte des Fonds können in Absicherungs- und/oder Barinstrumente investiert werden, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen nicht im Einklang stehen.

Wie vorstehend beschrieben werden jegliche Investitionen, die vom Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, da sie die vorstehenden Anlageausschlüsse verletzen, verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds zu bestimmen ist. Diese Investitionen sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ enthalten.

Diese Prozentsätze werden nach dem Wert der Anlagen gemessen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf Derivate nur zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Absicherung) einsetzen. Diese Instrumente werden nicht eingesetzt, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Punkt entfällt – der Anlageberater berücksichtigt bei der Verwaltung des Fonds nicht die EU-Taxonomie und daher berücksichtigen die nachhaltigen Investitionen des Fonds nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

- Ja:  
 In fossile Gase     In Kernenergie  
 Nein

---

<sup>1</sup> Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Abschwächung des Klimawandels“) beitragen und keinem der Ziele der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich fossiler Gas- und Kernenergie, die EU-taxonomiekonform sind, finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und den Wechsel zu erneuerbaren Energien oder CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffen bis Ende 2035. Für den Bereich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementvorschriften.

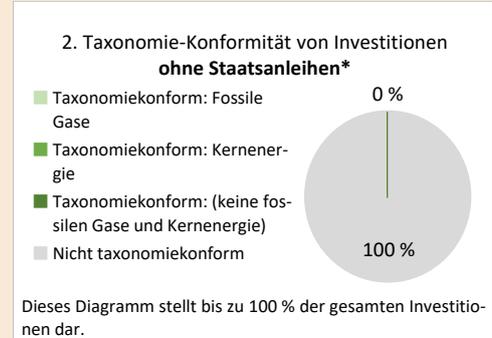
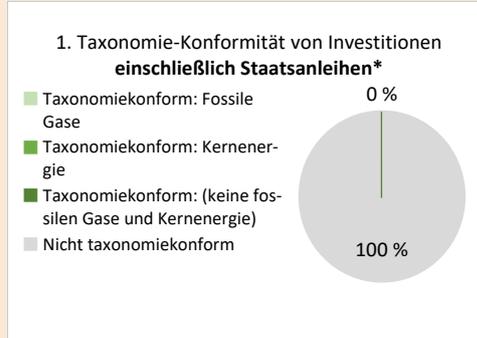
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

\*\*Der in dieser Grafik dargestellte Anteil an den Gesamtinvestitionen ist rein indikativ und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der staatlichen Engagements im Portfolio des Fonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Investitionen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt - Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren, gibt es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.

**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds strebt an, mindestens 20 % nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu tätigen, die, wie oben beschrieben, eine Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen verfolgen. Der Fonds verpflichtet sich unter anderem zu mindestens 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel, die beide jederzeit unabhängig voneinander variieren können. Diese nachhaltigen Investitionen werden auf aggregierter Basis mindestens 20 % des Portfoliobestandes ausmachen.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds mit einem ökologischen Ziel **berücksichtigen nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie.

Obleich einige dieser nachhaltigen Investitionen möglicherweise nach der Taxonomie ausgerichtet sind, konnte der Anlageberater mangels verfügbarer Daten zur Taxonomieausrichtung der zugrunde liegenden Wertpapiere nicht bestätigen, ob diese Anlagen tatsächlich nach der Taxonomie ausgerichtet sind, und wird sie daher bei den Berechnungen nicht als solche berücksichtigen, bis über diese Daten berichtet wird oder sie anderweitig zuverlässiger werden. Daher wendet der Anlageberater seine eigene Methode an, um festzustellen, ob bestimmte Anlagen im Einklang mit dem Test für nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR ökologisch nachhaltig sind, und investiert dann einen Teil des Fonds in solche Vermögenswerte.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben aufgeführt, kann der Fonds nachhaltige Investitionen tätigen, die entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Der Fonds verpflichtet sich unter anderem zu mindestens 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und 1 % nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel, die beide jederzeit unabhängig voneinander variieren können. Diese nachhaltigen Investitionen werden auf aggregierter Basis mindestens 20 % des Portfoliobestandes ausmachen.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement in Absicherungsinstrumenten angelegt sein und in Barmittel als zusätzliche Liquidität. Diese Instrumente gehören zur Kategorie „#2 Andere Investitionen“ und unterliegen keiner ökologischen und/oder sozialen Überprüfung oder ökologischem oder sozialem Mindestschutz.



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[https://www.morganstanley.com/im/publication/msinvf/regulatorypolicy/sfdrwebsite\\_msinvf\\_globalfixedincomeopportunities\\_en.pdf](https://www.morganstanley.com/im/publication/msinvf/regulatorypolicy/sfdrwebsite_msinvf_globalfixedincomeopportunities_en.pdf)